

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019

Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	1
2 Verfahren	2
3 Bilanzierung und Bewertung	2
3.1 Bilanzierungsgrundsätze	2
3.2 Bewertungsgrundsätze	3
4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	3
5 Abgrenzung des Zentralkassenbeitrags / Steuerkraftabschöpfung	3
6 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019	3

Beilagen

- Beilage 1 Überleitungstabelle zur Eingangsbilanz per 1.1.2019 inkl.
- Erläuterungen zur Überleitungstabelle
 - Neubewertung des Finanzvermögens per 1.1.2019

1 Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Im § 179 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) wurden Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 180 GG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten die Kirchenpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sowie - falls vorhanden - die genehmigten Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 49 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11).

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass nach § 179 Abs. 1 GG mit dem Übergang auf das HRM2 per 1. Januar 2019 das Finanzvermögen nach Verkehrswerten neu zu bewerten ist und die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach Nominalwerten neu zu bewerten sind.

2 Verfahren

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch die Kirchenpflege genehmigte und durch die finanztechnische Revisionsstelle (Prüfstelle) revidierte Jahresrechnung 2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 13. Mai 2019 von der finanztechnischen Revisionsstelle (Prüfstelle Charles Lehmann, Präsident RPK Ref. Kirchgemeinde Rüsclikon) revidiert und zur Annahme empfohlen.

Der Kirchenpfleger Finanzen erstellt den Bilanzanpassungsbericht. Die Kirchenpflege genehmigt den Bilanzanpassungsbericht. Die finanztechnische Revisionsstelle prüft den Bilanzanpassungsbericht bis zum 31. August 2019 und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

Anschliessend ist der geprüfte Bilanzanpassungsbericht der finanztechnischen Revisionsstelle (Prüfstelle), der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Bezirkskirchenpflege (BKP), vollständig in digitaler Form einzureichen.

Der vollständige Bilanzanpassungsbericht umfasst:

- den Beschluss der Kirchenpflege über den Bilanzanpassungsbericht
- den Bilanzanpassungsbericht mit
 - der Überleitungstabelle und zusätzlichen erläuternden Hilfstabellen,
 - die Beschlüsse bei allfälligen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie
- den Prüfbericht der Prüfstelle.

Für die Prüfung sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- die Schlussbilanz per 31.12.2018 inkl. der Abschreibungstabelle.

3 Bilanzierung und Bewertung

3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu- gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert (§ 131 GG, § 23 VGG, Anhang 2 Ziff. 1 VGG).

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert (§§ 131 und 132 GG, §§ 25 ff. VGG, Anhang 2 Ziff. 4 VGG).

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (§ 29 VGG).

4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist gemäss § 49 Abs. 2 bis 4 VGG in engem Umfang eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden keine Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.

5 Abgrenzung des Zentralkassenbeitrags / Steuerkraftabschöpfung

Der Zentralkassenbeitrag (ZKB) wird immer mit zweijähriger Verzögerung fällig, die Berechnung basiert auf den Steuereinnahmen des Vorvorjahres. Bisher wurde der zu entrichtende Zentralkassenbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit dem Aufwand belastet. Neu wird der mutmassliche Zentralkassenbeitrag zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Verpflichtung (nämlich durch die Steuereinnahmen des Rechnungsjahres) verbucht und zurückgestellt. Für zwei Übergangsjahre (2019 und 2020) sind somit je zwei Zentralkassenbeiträge zu verbuchen.

Kirchgemeinden, welche aufgrund ihres Rechnungsabschlusses voraussichtlich der Steuerkraftabschöpfung unterliegen, stellen diese Beiträge ebenfalls zurück.

Die Kirchgemeinden können die gemäss § 18 zurückzustellenden Beiträge an die Zentralkasse und Leistungen an den Finanzausgleich in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 als nicht erfolgswirksame Buchungen in der Bilanz erfassen (Eigenkapital an Rückstellungen). Die Kirchenpflege beschliesst darüber für beide Jahre einheitlich, spätestens zusammen mit dem Entscheid über das Budget 2019.

6 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019

Nach der Umsetzung der notwendigen Anpassungen zeigt die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nachfolgendes Bild (Beträge in CHF).

Die Details zu den Umgliederungen, den Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, den Neubewertungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (u.a. Abgrenzung des Zentralkassenbeitrages resp. Finanzausgleichs) sowie den Erläuterungen dazu sind aus der beiliegenden Überleitungstabelle und den Hilfstabellen ersichtlich (Beilage 1).

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen wird beim Rechnungsabschluss 2019 mit dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verrechnet.

Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
1	Aktiven	3'942'117,60	1	Aktiven	4'410'167,29
10	Finanzvermögen	3'942'117,60	10	Finanzvermögen	4'410'167,29
100	Flüssige Mittel	1'502'541,81	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'502'541,81
101	Guthaben	201'927,59	101	Forderungen	513'077,28
102	Anlagen	2'080'900,00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0,00
103	Transitorische Aktiven	20'022,65	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	20'022,65
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0,00
			107	Finanzanlagen	0,00
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	2'374'525,55
			109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0,00
11	Verwaltungsvermögen	0,00	14	Verwaltungsvermögen	0,00
114	Sachgüter	0,00	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	0,00
115	Darlehen und Beteiligungen	0,00	142	Immaterielle Anlagen	0,00
116	Investitionsbeiträge	0,00	144	Darlehen	0,00
117	Übrige aktivierbare Ausgaben	0,00	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0,00
			146	Investitionsbeiträge	0,00
12	Spezialfinanzierungen	0,00			
13	Bilanzfehlbetrag	0,00			

Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
2	Passiven	3'942'117,60	2	Passiven	4'410'167,29
20	Fremdkapital	174'709,10	20	Fremdkapital	718'612,79
200	Laufende Verpflichtungen	101'956,75	200	Laufende Verbindlichkeiten	413'106,44
201	Kurzfristige Schulden	0,00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0,00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	70'402,35	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	2'350,00
205	Transitorische Passiven	2'350,00	205	Kurzfristige Rückstellungen	0,00
204	Rückstellungen	0,00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0,00
202	Langfristige Schulden	0,00	208	Langfristige Rückstellungen	0,00
			209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	303'156,35
21	Verrechnungen	0,00			
210	Steuern Rechnungsjahr	0,00			
212	Steuern früherer Jahre	0,00			
213	Verzugszinsen	0,00			
214	Quellensteuern	0,00			
215	Nach- und Strafsteuern	0,00			
216	Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnung	0,00			
217	Verschiedene Steuern und Abgaben	0,00			
218	Übrige Verrechnungskonten	0,00			
219	Abschluss Verrechnungen	0,00			
22	Spezialfinanzierungen	0,00			
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	232'754,00			
23	Eigenkapital	3'534'654,50	29	Eigenkapital	3'691'554,50

239	Eigenkapital	3'534'654,50	290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0.00
			291	Fonds im Eigenkapital	0.00
			292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00
			293	Vorfinanzierungen	0.00
			294	Finanzpolitische Reserve	0.00
			295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	156'900.00
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	0.00